BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Rechtliche Grundsatzabteilung
Abteilung Rechtsdienst 1
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMLFUW-LE.4.1.8/0012-RD 1/2017	WP-Gst/Bu/Ha	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	02.03.2018

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Direktzahlungs-Verordnung 2015 und die Horizontale GAP-Verordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der oben angeführten Verordnung und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Ergänzend zu den EU-Vorschriften legt die Direktzahlungs-VO die Voraussetzungen für die Gewährung von Agrarsubventionen fest. Geändert werden hier Bestimmungen zur „aktiven" BetriebsinhaberIn (LandwirtIn), zum Anbau von brachliegenden Flächen und zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die BAK erhebt folgende Einwände:

Artikel 1, zu Ziffer 1:
Mit der o.g. Verordnung wird eine weitere Bestimmung geschaffen, um den Begriff der „aktiven" BetriebsinhaberIn im Sinne der Direktzahlungs-VO zu definieren. Die BAK lehnt die in § 4 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung ab, wodurch ab dem Antragsjahr 2016 Kontrollen entfallen würden, sofern eine Person 19 ha oder mehr bewirtschaftet und damit als „aktive BetriebsinhaberIn" im Sinn des Art. 9 Abs. 2 der EU-VO 1307/2013 gilt. Für größere LandwirtInnen, die einen Betrieb ab 19 ha führen, würden dadurch Kontrollen hinfällig, um Direktzahlungen zu erhalten, sofern keine sonstigen Ausschlusskriterien bestehen. Diese Regelung stellt eine Ungleichbehandlung für kleinere LandwirtInnen mit einer Flächenbewirtschaftung unter 19 ha dar, die weiterhin im Kontrollschema bleiben.

Die ursprüngliche Absicht, die zur Einführung des Begriffes „aktive BewirtschafterIn" führte, war es, „reiche" EmpfängerInnen bzw. Unternehmen, die hohe außerlandwirtschaftliche Einkommen erzielen, von diesen Zahlungen aus öffentlichen Mitteln auszuschließen. Diese Personen bzw. Unternehmen sollten unter bestimmten Bedingungen nicht zu den „aktiven

LandwirtInnen“ gerechnet werden und trotz landwirtschaftlicher Aktivitäten von Agrarsubventionen ausgeschlossen werden. Die Idee war nicht, dass NebenerwerbslandwirtInnen, die weniger als 19 ha bewirtschaften und die nur in seltenen Fällen zu diesen Besserverdienenden zählen, auszuschließen bzw. die Kontrolle auf diese Gruppe zu konzentrieren. Unternehmen sollten unabhängig von ihrer Flächenausstattung daraufhin überprüft werden, ob sie berechtigt sind Direktzahlungen zu erhalten.

Weiters kann ein Mitgliedstaat nach Artikel 9 Abs. 2 der EU-VO 1307/2013 beschließen, die in Unterabsatz 1 aufgezählten Unternehmen oder Tätigkeiten gegebenenfalls anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, um weitere ähnliche nichtlandwirtschaftliche Unternehmen oder Tätigkeiten zu ergänzen. Ausgeschlossen von Direktzahlungen sind nach dieser EU-VO zwar ImmobiliendienstleisterInnen (also MaklerInnen), jedoch nicht ImmobilienvermieterInnen. Eine Ergänzung der Bestimmung um ImmobilienvermieterInnen, unter Festlegungen einer bestimmten Vermögens- bzw. Umsatzgrenze, wäre daher zweckmäßig, da es nicht akzeptabel ist, wenn eine Person oder ein Unternehmen durch Immobiliengeschäfte hohe Einkommen erzielt und gleichzeitig Agrarsubventionen aus öffentlichen Budgets erhält. Die BAK ersucht daher, den gesetzlichen Spielraum wahrzunehmen und diese Branche in die Ausschlussliste aufzunehmen.

Zu Ziffer 2:
In Abs. 1 fehlt die Erweiterung für brachliegende Flächen mit Miscanthus und Honigpflanzen, wie sie in den Erläuterungen angeführt ist.

Zu Ziffer 3:
Die Klarstellung, dass der Umbruch der Zwischenfrucht nicht vor dem 15. Februar stattfinden darf, ist eine wichtige Ergänzung. In der Erläuterung wird jedoch nicht klargestellt, warum die Vorgaben für den Anbaustandort weggefallen sind. Daher sollte die Streichung des Satzes “Der Anbaustandort ist unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zu Wasserschutz- und -schongebieten auszuwählen“ nicht erfolgen.

Artikel 2, zu Ziffer 9:
Abweichend von den Erläuterungen wird in Z 5 der Anlage 2 weiterhin der Begriff „durchgefroren“ und nicht „gefroren“ verwendet. Dies ist wahrscheinlich ein Versehen und sollte, wie in den Erläuterungen dargestellt, in der gültigen Fassung richtiggestellt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Einwände und um Aufnahme des Ergänzungsvorschlages.

Rudi Kaske
Präsident
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
f.d.R.d.A.